



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Christliche Kirchen-Ordnung Der Graffschafft Lippe**

**Simon Heinrich <Lippe-Detmold, Graf>**

**Lemgo, 1684**

Caput IX. Von Bedienung der heiligen Tauff und was hierzu gehöret.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-40778**

15 Insonderheit muß auch sorgfältig Acht dar-  
auff gegeben werden / was etwa für bejahrte und al-  
te Leute ohne Unterscheid der Personen in der Ge-  
meine sich finden / denen es am Erkantniß der Grund-  
stücke Christlicher Lehr noch manglet / und hat ein jeder  
Prediger alle gute Mittel besonders privatae ac dome-  
sticæ institutionis höchsten Fleisses anzuwenden / daß sol-  
chen ( auch wañ sie bereits zum Abendmahl des HERN  
zugelassen seynd ) geholffen / und sie zu nöthiger Erkant-  
niß gebracht werden mögen ; Zumahlen sie ohne diesel-  
be keine würdige Gäste an der Taffel des HERN seyn  
können / welches ihnen zu ihrer Warnung und Auf-  
munterung mit guter Vorsichtigkeit auffß freundlich-  
ste und beweglichste zu Gemüth zu führen / damit an-  
statt der Erbauung die Leute nicht überdrüssig und wi-  
drig werden.

## Caput IX.

## Von Bedienung der heiligen Tauff und was hierzu gehöret.

## I.

**W**ie allein den beruffenen Dienern des  
Evangelions Christi zustehet in der Gemeine  
zu predigen / also auch keine andere / dann die  
zum Predigamt ordentlich beruffen und bestätigtet  
seynd / sich unterstehen sollen bey welcherley Vorfall es  
seyn mag / die H. Tauff zu bedienen. 2.



2. Es sol aber dieselbe nach Christi Einsetzung schlecht und einfältig ohne alles äusserliche Geprång verrichtet / und dabey neben drey-mahliger Bespren-gung des Täuflings mit Wasser im Nahmen der Heili-gen Hochgelobten Dreyeinheit das gewöhnliche for-mular, so in den Kirchen-Agendis hievon enthalten / ge-braucht werden; wiewol den Predigern frey gelassen wird / wo es etwa die Zeit erfordert / damit die Gemei-ne insonderheit bey winterlicher harter Kälte nicht all-zulang auffgehalten werde / das formular in etwas ab-zufürzen / oder auch sonst nach vorkommender Be-schaffenheit der Elteren des Kinds in einem oder andern zu ändern / doch daß allewege die essentialia behalten werden.

3. Dieweil die heilige Tauff ein Sacrament ist der Einverleibung der Kinder der Gläubigen in die Ge-meine Christi / welche sein Leib ist / sol dieselbe in öffent-licher Versammlung der Gemeinde nach gehaltenen Predigt ordinariè bedienet / und die ganze Gemeinde zu-vor erinnert werden / so lang zu verharren / biß die Tauf verrichtet / damit also dieselbe Zeuge sey / und nicht al-lein einmüthiglich umb die innerliche Tauff des Bluts und Geists Christi bitten / sondern auch ein jeder seiner Tauff und also des Gnadenbunds Gottes und seiner Bundspflicht sich erinnern möge.

4. Jedoch wo sonderliche Schwachheit und Le-bens-



bensgefahr des Kinds/ worüber/ wann es nöthig/ die Bade-Mutter und Elteren zu vernehmen/ und die Wahrheit respectivè bey ihrem gethanen End und Gewissen außsagē sollen/ nicht zuließe/ dasselbe zu gewöhnlichen Predigstunden in die Kirche zu bringen/ mag die Tauff auch außser öffentlichen Versammlung zu Haus in Gegenwart der Eltern/ Bevattern und Nachbahren/ auch/ da sie zur Hand seyn können/ eines oder zwener Eltesten oder anderer Christlichen Personen der Gemeine verrichtet werden; Hiebey aber sol wol zugesehen werden/ daß man dergleichen Ursach als angeregt nicht fürwende/ da sie nicht ist/ und daß nicht etwa einer oder ander seines Standes halber sich allzu hoch wolle düncken/ seine Kinder tauffen zu lassen/ wo gemeiner Leute Kinder getaufft werden.

5. Da nun wegen mercklicher Schwachheit des Kinds der Prediger umb die Tauff im Hause gebühlich ersuchet wird/ sol er dessen sich nicht weigern/ sondern unverweilet dahin begeben/ und das Kind/ wann schon wegen Ubereilung keine Bevattern/ sondern nur die Elteren und etwa noch ein ander Christlicher Zeuge zugegen/ tauffen. Dabey er dann auch nach befindendem Zustand des Kinds das gewöhnliche formular mag abkürzen/ die Elteren aber und andere Gegenwärtige/ so viel die Zeit erleiden kan/ unterrichten/ daß des Kinds Seligkeit mit nichten an der äußerlichen Besprengung  
des



des Wassers / sondern an der Krafft des Bluts und Geists Christi sey gelegen.

6. Im fall aber die Umstände und Befindung des Kinds bezeugen/ daß keine gefährliche Kranckheit da sey/ sondern daß die Elteren solches umb anderer unerheblicher Ursachen willen/ welcherley die seyn mögen/ nur vorgewand haben/ sol das Kind zwar getaufft/ solcher Betrug aber dem Presbyterio der Gemeine / oder auch Consistorio angezeigt / und nach Befindung der Sache an den Eltern bestraffet/ auch die Bademutter/ wo sie unrichtiges Zeugniß gegeben/ dafür angesehen werden.

7. Demnach auch die Tauff / als ein göttliches Wahrzeichen und Siegel des Gnadenbunds Gottes in Christo/ keinen anderen Kinderen/ dann der Bundsgenossen/ das ist/ solcher die bußfertige gläubige Glieder der Gemeine sind / zum wenigsten dafür gehalten werden/ zukömmt/ sollen zwar die Kinder solcher Elteren/ die entweder excommuniciret oder doch eines offenbahrllich bekanten ärgerlichen Wandels seynd/ nicht ungetaufft gelassen werden ; Es hat aber bey solchen Vorfällen der Prediger zugleich mit dem Presbyterio Sorge zu tragen/ daß bey der Tauf solcher Kinder wolbekante gottsfürchtige Gevatteren sich darstellen / die an statt der Elteren angeloben / so viel an ihnen ist / zu besorgen / daß sie in wahrer Erkantniß Gottes und  
Furcht



Furcht des HERN auferzogen werden mögen; welches dann auch bey der Tauff von dem Prediger der Gemeine angezeigt werden sol.

8. Fast imgleichen sol es gehalten werden mit denen Kindern/ die in Hurerey/ Ehebruch/ Blutschande und dergleichen ärgerlichen Unzuchten gezelet seynd/ welchen ob wol die Tauff nicht geweigert doch hieben wol in Acht genommen werden sol / daß nicht allein gottsfürchtige Gevatteren zu erbeten und darzustellen/ die für die Christliche Erziehung geloben/ sondern auch bey der Tauff in öffentlicher Versammlung der Gemeine das gegebene Vergerniß vom Prediger geahndet/ auch an des Kinds Vatter und Mutter die Presbyterial-Censur und nach Gelegenheit der begangenen Sünde und gegebenem Vergerniß die Kirchen-Disciplin und Buß-Zucht geübet werde.

9. Wo aber sich zuträgt/ daß unzüchtige Mütter ihren in Uppigkeit gezielten Kinderen keinen gewissen Vater benennen können/ oder auch derselbe / den sie beneñen/ sich dazu nicht verstehen wil/ damit gleichwol das arme Kind nicht möge ungetauffet liegen bleiben/ sollen in den Städten Bürgermeister und Rath / auff dem Lande aber die Beampte und Vögte ex officio unmit Zuziehung der Prediger Gevatteren ersehen und bitten lassen / die sich des Kinds obangeregter massen anzunehmen geloben; Welcher gestalt es auch mit Fündel-

del-



delfindern gehalten / auch diesen und anderen armer Leute Kindern/wegen nicht bezahleten *accidentis*, von den Predigern die Tauff nicht vorenthalten werden/ sondern in solchen Fällen ohnentgeltlich wiederfahren sol.

IO. Da sich auch befindet und beweislich ist/das Eheverlobte Personen/ehe und bevor sie zu ihrem Ehestand nach Kirchengebrauch eingesegnet worden/ sich fleischlich vermischen haben/ und also das Kind zu früh geböhren/ sol auch diese Aergerniß geahndet / und die Eltern deshalb fürs Presbyterium citiret / oder vom Prediger *privatim* vermahnet werden.

II. Wann aber Christliche Elteren ihre Kinder wollen tauffen lassen/ sol der Vater selbst in Person/ so er anheimisch und gesund / im fall aber verreiset oder Franck ist/ durch einen seiner Freunde oder Nachbarn/ der ein bekanter frommer ehrlicher Mann und Glied der Gemeine seyn sol/ den Prediger/ ehe und bevor die Gevattern erbeten / umb die Tauff gebührend gesinnen/ und ihm zugleich die Gevattern / die er zu bitten vorhabens ist/ bekant und nahmhafft machen/ damit nicht allein derselben Namen nicht weniger dann des Kinds und dessen Elteren ins Tauff-Buch/welches bey jeder Kirchen seyn sol/ verzeichnet / sondern auch wo etwa an den Eltern des Kinds oder Gevattern Fehler und Mängel vorhanden / mit denselben ins besonder

3

die



die Nothdurfft geredet / sie unterrichtet und vermahnet / auch dem Vatter zu Gemüth geführet werden könne / was er von der Heil. Tauff halten und wie hoch die Seligkeit seines Kinds achten / und sich umb dieselbe bekümmern solle. Weswegen auch der Vatter ohne Ansehen der Person / wo er keine besondere wichtige Behinderung hat / neben den Gevattern der Tauff seines Kinds benzuwohnen / gehalten seyn sol: dann ja ein Christ sich dessen / daß in seiner Gegenwart seinem Kind der Gnadenbund Gottes versiegelt werde nicht zu schämen / vielmehr für die Erlösung durch das Blut Jesu Christi Gott dem Herrn zu dancken / auch denselben mit der Gemeine für das Kind / daß es Christlich und Gottselig möge außgezogen werden / anzuruffen hat; allermassen solches in wolbestelleten Christlich-Reformirten Gemeinen gebräuchlich ist.

12. Auch sollen die Prediger bey solcher Gelegenheit so viel als sie können / die Eltern fleissig unterweisen und erinnern / wie sie ihre Herzen in wahrer Busfertigkeit bereiten müssen / die H. Tauff für ihre Kinder zu begehren und zu empfangen / nemlich daß nebenst herzlichem Danckbahrkeit zu Gott umb den bescherten Ehe seggen sie ganz demüthig ihnen selbst zu Gemüth führen / wie ihre Kinder in Sünden empfangen und gebohren / und daher von Natur Kinder des Zorns seynd / deswegen die Barmherzigkeit Gottes in Christo einbrün



brünstig anruffen sollen umb seine Gnade / daß er sie wegen des theuren Bluts seines Sohns in den Bund aufnehmen / von ihren Sünden waschen und durch seinen Geist nach seinem Bild erneuren wolle / damit sie Gottes Kinder und Erben / und also dem Herrn ein heiliger Saamen seyn mögen zu seinem Preiß.

13. Derhalben auch die Elteren ihre Kinder allerfördersamst zur H. Tauff bringen / und hierzu die erste Gelegenheit / die sie in der Versammlung der Gemeine haben können / so viel möglich wahrnehmen sollen / keinesweges aber auß Unachtsamkeit / oder um des Taufmahls und dergleichen liederlichen unerheblichen Ursachen willen das Kind länger dann acht Tage ungetauft liegen lassen.

14. Das Ampt der Gewatteren oder Tauf-Zeugen / die nach Gewohnheit der Christlichen Kirchen hiezu gebeten werden / ist nicht nur der Tauf des Kinds bezuwohnen und davon auf Erforderung Zeugniß zu geben / sondern fürnemlich für dem Angesicht Gottes / seiner Engeln und der Gemeine anzuloben / daß sie neben den Eltern / auch insonderheit / wo dieselbe zeitlich abgehen würden / an ihrer stäte sich des Kinds treulich annehmen und allerthunlichste Sorge tragen wollen / damit es zu allem Guten befördert / un̄ als ein Bundsgenosß Gottes in seiner Erkänntniß und Furcht wol unterwiesen und erzogen werde.

F ij

15. Des:



15. Deswegen sollen solche Personen; zu Gevattern gebeten werden/ von welchen Alters halben noch menschliche Hoffnung ist oder seyn kan so lang zu leben/ daß sie die Gelübde/ mit welchen sie bey der Tauff zu guter Christlicher Auferziehung des Kinds sich verpflichten/ werden in Acht nehmen können.

16. Es sollen aber nicht mehr dann zweene oder höchst drey Gevattern zu einem Kind gebeten werden/ un̄ wer darüber thut/ unaußbleiblich in gewisse Straf bey denen Sougerichten verfallen seyn.

17. Auch sollen zu einem Knäblein nicht eben nur Manns- und zu einem Töchterlein nur Weibs-Personen/ sondern mögen zu einem so wol als andern beyderley Manns- und Weibs-Personen erbeten werden.

18. Die Gevattern sollen wolbekannte Gottsfürchtige Mitglieder der Christlichen Gemein und im Römischen Reich zugelassener Religion/ auch eines ehrlichen Wandels und unbesprochenen Leumuths seyn.

19. Derwegen zu Gevattern nicht sollen zugelassen werden/ die von der wahren Christlichen Religion wenig wissen oder halten/ die eines offenbahren lasterhaften Lebens und bösen Gerüchts seynd / auch nicht die durch Kirchen-Disciplin vom H. Abendmahl abgehalten werden/ noch die sonst nach gemeinen Rechten/ so wol anderer Ursachē als ihrer Minderjährigkeit halben



ben keine Zeugen seyn können/und also nicht solche junge Leute/die zum H. Abendmahl noch nicht seynd gewesen/oder/wo sie schon irgends dabey zugelassen wären / doch vom Prediger befunden werden / daß sie die Grundstück des Christlichen Glaubens und Handlung der H. Tauf noch nicht verstehen/und dahero was das Ampt Christlicher Gevattern auff sich hat/nicht erwegen können.

20. Die Prediger müssen das Volck von recht Christlichem Gebrauch der Gevatterschaft wol unterweisen/damit nicht/(wie die Erfahrung mehr dann allzuviel lehret/ daß es von vielen geschicht) die Gevattern nur umb Freundschaft/ auch insonderheit umb Geschenck und Gabe Willen erbeten/ und hiedurch mit der H. Tauff eine ganz schändliche Simonie und Gewinnsucht getrieben werden.

21. Gestalt auch der Magistrat jeden Orts in Städten und auff dem Land dißfalls ein fleißiges Aufmerksam zu haben schuldig ist / daß (Einhalts der Policen-Ordnung tit. 8.) bey den Kindtauffen keine Gåsteren gehalten / noch die Gevattern-Mahle übermäffig in Uppigkeit und mit Annehmung sonderbarer Geschenke angestellet werden; sintemahl nicht allein umb dessen willē die Tauf leicht außgestellet/sondern auch durch allerley unchristliches Untwesen/so hieben vorgehet/das H. Sacrament gräulich geschändet und Gottes Zorn über das ganze Land gereizet wird.      F ij      22.



22. Wann Kinder am Tage des HERN zu tauffen seyn/ sol dasselbe bey der Nachmittags-Predigt/ wo dieselbe gehalten wird/ und zwar vorher gleich nach dem ersten Gesang umb der Catechisation willen / geschehen; Und da man ein Gevattermahl wil halten/ muß dasselbe/ damit der Tag des HERN desto weniger entheiliget und durch Zurüstung zum Tauff-Mahl die Gottesdienste nicht versäümet werden / nicht an selbigem/ sondern einem anderen Tage angestellet werden.

23. Die Gäste/ so zum Tauffmahl erbeten werden und erscheinen wollen/ sollen nicht weniger dann die Gevatteren auch in der Kirche/ wann das Kind getauft wird/ sich einfinden und für dasselbe das gemeine Gebet helffen verrichten.

24. Juden und andere Unchristen / imgleichen Kindere derjenigen Eltern / die einer solchen widrigen Religion sind/ in welchen der Grund der Seligkeit verleugnet wird/ sollen nicht getauft werden/ es sey dann/ daß sie zuvor von dem Prediger / bey welchem sie sich zuerst anmelden/ in der Christlichen Religion gnugsam unterrichtet/ auch dem Superintendenti Classis angezeigt/ von demselben examiniret/ und wo er es nöthig findet/ imgleichen an das Consistorium verwiesen/ un̄ auch daselbst in der Christlichen Lehre wol gegründet zu seyn/ befunden werden: Welchem also vorgegangen/ sie öffentlich für der Gemeine ihres Orts ihre vorige

Trz



Irrthumen widerrufen/und ihres Glaubens Bekän-  
niß abstaten sollen/ mit Verpflichtung und angeloben  
durch die Gnade Gottes bey der angenommenen Wahr-  
heit Lebenslang beständig zu beharren und dem Evan-  
gelio Christi würdiglich zu wandlen.

25. Gleichwie auch hiemit billig verboten wird  
alles Gezech und Gesöff/ so von den Weibern / die der  
Gebährerin in ihrer Noth beywohnen (wozu nicht  
mehr denn etwa sechs geruffen werden sollen) wann  
Gott gnädig geholffen hat vielmahls getrieben wird/  
wodurch nicht allein den Eltern unnöthige Unkosten  
verursachet/ sondern auch Gott verunehret wird / an-  
statt umb seine Hülff ihm gedancket / und seine fernere  
Gnad und Segen über das Kind und dessen Eltern er-  
beten werden solte; Also sol solches auch nicht weniger  
gemeynet seyn auf das Brandwein- Bier- und Wein-  
Gesöff / so wol der Bevatteren ehe sie nach der Kirche  
zur Tauff des Kinds gehen/ als der Weibs- Personen/  
welche das Kind dahin geleiten / auf daß sie nicht halb  
oder gar truncken / sondern in aller Nüchternheit als  
Christen zu der Christlichen Versammlung kommen/  
und geschickt seyn mögen mit andächtigem Gebet die  
Barmherzigkeit Gottes über die Tauff des Kinds an-  
zuflehen.

26. Die Hebammen oder Bademütere/ welche  
dann auch das Kind zur Tauff tragen / sollen fromme/  
gotts



gottsfürchtige/ ehrbare Frauen eines guten unbesprochenen Leumuths und sonst zu solchem Ampt geschickte Personen seyn / derwegen wo nach jedes Orts Erforderung eineoder zwo deren nöthig / mögen dieselbe in den Städten und auf dem Lande jedes Orts vom Magistrat mit Zuziehung des Pastoris nach Befindung gnußgsamer Geschicklichkeit erwehlet / und sollen sie zu treuer Wahrnehmung ihres Diensts gewöhnlich beeidiget werden.

27. Wo eine Kindbetterinn nach erlangten gnußgsamen Leibes Kräften und Umbgang solcher Zeit als Christliche Ehrbarkeit und Schamhaftigkeit mitbringt / ihren Kirchgang hält / sol sie mit den Weibern / die sie begleiten / nicht unter wehrender Predigt / sondern vor oder mit dero Anfang in die Kirche kommen / und ohne alle abergläubische Ceremonien auch ohne Niederknienvor dem Altar zuvorderst der Güte Gottes fürerwiesene Hülffe danken und umb fernere Gnade und Segen über sich und ihre Kinder ihn anrufen ; Demnechst ihre Danckbahrkeit nicht allein mit Abstattung ihrer Gabe an den Prediger / allwo es hergebracht / sondern auch mit einem Christlichen Allmosen für die Armen bezeugen / und dasselbe entweder in den Armen-Beutel / wo derselbe zu der Zeit umbgetragen wird / oder in den Kirchenstock einlegen.

Caput